

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (01) 531 15/2375 Fax (01) 531 15/2616 DVR: 0000019

GZ 600.428/8-V/A/5/99

An das Präsidium des Nationalrates Parlamentsdirektion

1010 <u>Wien</u>

Sachbearbeiter Mag. Stephan Leitner Klappe 4207 Ihre GZ/vom

Betrifft:

Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;

Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes.

21. April 1999 Für den Bundeskanzler: OKRESEK

der Ausfertigung:



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (01) 531 15/2375 Fax (01) 531 15/2616 DVR: 0000019

GZ 600.428/8-V/A/5/99

An das Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII

im Hause

Sachbearbeiter Mag. Stephan Leitner Klappe 4207 Ihre GZ/vom 920.250/9-VII/A/6/99 25. März 1999

Betrifft:

Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;

Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Z 4 (§ 9 Abs. 2):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß durch diese Regelung eine gesetzliche Grundlage für die Einführung solcher Maßnahmen nicht normiert wird, sondern nur die Rechte der Personalvertretung geregelt werden, für den Fall, daß der Dienstgeber solche Maßnahmen (Einführung der beschriebenen Systeme) für notwendig erachtet. Sollten daher solche Maßnahmen konkret eingeführt werden, so wäre ihre Zulässigkeit im einzelnen an Hand der entsprechenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (vgl. etwa Art. 8 EMRK, v.a. Art. 10a StGG) zu beurteilen.

2. Zu Z 5 (§ 9 Abs. 2):

Durch diese Novellierungsanordnung sollen die literae neu numeriert werden. Auf RL 126 der Legistischen Richtlinien 1990 wird hingewiesen.

3. Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Formulierung dieses Satzes sollte aus sprachlichen Gründen überarbeitet werden. Es wird vorgeschlagen, die Frist bei einer Verständigung nach § 9 Abs. 1 in § 10 Abs. 1 zu regeln.

4. Zu Z 24 (Abschnitt IIa):

Nach Möglichkeit sollten die Klammerausdrücke vermieden werden.

5. Zu Z 26 (§ 45 Abs. 17):

Aufgrund dieser Bestimmung soll die Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretung mit 1. Juli 1999, also noch während der laufenden Funktionsperiode, in Kraft treten. Diesbezüglich könnte diese Anordnung aber dahingehend ausgelegt werden, daß die Funktionsperiode der derzeitigen Personalvertretungsorgane um ein Jahr verlängert wird, was offenkundig nicht beabsichtigt ist. Es wird daher diesbezüglich um Klarstellung ersucht.

II. Zu den Erläuterungen:

1. Zu den "Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften":

Die Behauptung, daß der gegenständliche Entwurf keine Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften hat, sollte im Hinblick darauf, daß gemäß § 42 weite Teile dieses Bundesgesetzes, welche auch vom gegenständlichen Gesetzesentwurf erfaßt sind, auf "Landeslehrer" anwendbar sind, in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

3

- Das Vorblatt sollte auch im Hinblick auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, um einen Hinweis auf allfällige Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren ergänzt werden.
- 3. Zu den Erläuterungen zu Z 6 und 7:

Im dritten Absatz vorletzte Zeile sollte der Klammerausdruck richtigerweise "lit. I)" lauten.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. April 1999 Für den Bundeskanzler: OKRESEK

V/A/5, Schrank 60-69, Fach 63-65, Ordner 600.428